



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung

der Gemeinde Mauer

zur Änderung der Satzung

über den

**Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser**

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

vom

27. November 2002

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 5 a Abs. 2 Nr. 2 und der §§ 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 27. November 2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Mauer vom 07. November 2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 41 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Mauer vom 7. November 2001 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Q_{max}	3 und 5	7 und 10	20	30 und mehr m³/h
EURO (€)/Monat	0,48	0,88	3,09	24,16

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Artikel 2

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,05 EU (€).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,05 EUR (€).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 2,20 EUR (€)

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 41 und 42 der Satzung über den Anschluss über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) in der Fassung vom 7. November 2001, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 27. November 2002

Albrecht
Bürgermeister

Beschluss

1. Vorstehende „Änderungssatzung“ wurde vom Gemeinderat am 27. November 2002 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 6. Dezember 2002 (Nr. 49/2002) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenztal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 09. Dezember 2002
5. Satzungsausfertigungen erhielten:
 - Rechnungsamt der Gemeinde Mauer
 - Gemeindekasse der Gemeinde Mauer
 - Wohnungsamt der Gemeinde Mauer
 - z. d. Akten „Satzungen“
 - zur Generalregistratur, AZ: 701

Mauer, den 09. Dezember 2002

Albrecht
Bürgermeister